Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/554

06. 06. 77

Sachgebiet 923

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
— Drucksache 7/4923 —

A. Problem

Die Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Straßenverkehr sind in der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 enthalten. Es ist erforderlich, diese Vorschriften entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen zu ändern und an die zwischenzeitliche Entwicklung anzupassen.

B. Lösung

Es soll eine neue Verordnung erlassen werden. Das Inkrafttreten wird jedoch davon abhängig gemacht, daß vorher eine einheitliche Anwendung und Kontrolle in allen EWG-Mitgliedstaaten gewährleistet wird.

(Einmütige Billigung im Ausschuß)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von der Vorlage — Drucksache 7/4923 — wird Kenntnis genommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf folgendes hinzuwirken:

   — Die Neuformulierung der Sozialvorschriften darf nicht zum Anlaß genommen werden, den bisher für Arbeitnehmer erreichten sozialen Standard zu reduzieren.

   — Bei der Neueinführung der Schichtzeiten sollte darauf geachtet werden, daß für die Dispositionsmöglichkeiten der Unternehmen ein ausreichender Spielraum erhalten bleibt. Die neuen Beschränkungen sollten nicht zu weit von den jetzt geltenden deutschen Regelungen abweichen.

   — Die alte Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 muß in allen EG-Mitgliedstaaten gleichmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Erst wenn dies gewährleistet ist, sollte der oben angegebene Verordnungsvorschlag verwirklicht werden.

Bonn, den 26. Mai 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	**Ollesch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ollesch

Der in Drucksache 7/4923 enthaltene Verordnungsvorschlag wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 4. Februar 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. Mai 1977 behandelt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurde in einer ersten Stufe zunächst die besonders dringliche Frage der Zusammensetzung des Fahrpersonals, die Lenkzeit und die tägliche Ruhezeit im gewerblichen Straßengüter- und Personenverkehr geregelt und für den EWG-Bereich vereinheitlicht. In den vergangenen sieben Jahren sind zahlreiche praktische Erfahrungen mit diesen Vorschriften gesammelt worden. Daher ist vorgesehen, die alte Verordnung aus dem Jahre 1969 durch vollständig neue Vorschriften abzulösen. Bei dem jetzt zur Beratung anstehenden Entwurf einer neuen EWG-Verordnung sind folgende Punkte hervorzuheben:

— Es werden die neuen Begriffe „Schichtzeit" und „Ruhepause" eingeführt. Als Ruhepause gilt nur derjenige Zeitraum, in dem der Fahrer sich frei bewegen und über seine Zeit frei verfügen kann.

— Die zulässigen Lenkzeiten werden verkürzt.

— Die Tagesruhezeiten werden verlängert. Das gleiche gilt für die wöchentlichen Ruhezeiten.

— Auch wenn zwei Fahrer für ein Fahrzeug vorhanden sind, jedoch eine Schlafkabine fehlt, sollen künftig einheitliche Bestimmungen angewendet werden.

— Es werden besondere Bestimmungen über Jahresurlaub und über das Verbot von Prämien geschaffen, die sich auf die Fahrstrecke oder die Beförderungsmenge beziehen.

Der Verkehrsausschuß begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Kommission, im Interesse der Verkehrssicherheit und des Arbeitsschutzes die Sozialvorschriften im Straßenverkehr weiter zu harmonisieren. Der Ausschuß stellt jedoch fest, daß bereits die jetzt geltenden Sozialvorschriften über Lenkzeiten und Ruhezeiten in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten nicht einheitlich durchgeführt und kontrolliert werden. Zur Zeit findet eine solche Kontrolle im wesentlichen nur im Bundesgebiet statt. Das erstrebte Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen zu harmonisieren, wird dadurch nur mangelhaft erreicht; außerdem führt die unterschiedliche Anwendung dieser Vorschriften in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen besonders im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr. Der Ausschuß vertritt daher die Auffassung, daß der vorliegende Vorschlag — nach weiteren Verbesserungen — erst dann in Kraft gesetzt werden sollte, wenn eine Gewähr für die einheitliche Durchführung und Kontrolle im gesamten EWG-Bereich besteht.

Allerdings sollten die gegenwärtig laufenden Verhandlungen in Brüssel mit dem Ziele einer weiteren Verbesserung des vorliegenden Verordnungsentwurfes mit Nachdruck fortgeführt werden. Bei der Einführung der neuen Schichtzeitregelung sollte darauf geachtet werden, daß für die Dispositionsmöglichkeiten der Unternehmen ein ausreichender Spielraum bleibt. Es besteht kein Anlaß, neue Beschränkungen einzuführen, die in erheblicher Weise von den jetzt geltenden nationalen deutschen Regelungen abweichen. In die weiteren Verhandlungen sollten auch die Änderungsvorschläge des Bundesrates einbezogen werden, die vom Verkehrsausschuß im wesentlichen unterstützt werden.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat keine Bedenken gegen die Vorlage unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsausschuß empfiehlt der Verkehrsausschuß, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Zusätzlich wird eine Entschließung vorgeschlagen, in der die Bedenken des Verkehrsausschusses zum Ausdruck kommen.

Bonn, den 26. Mai 1977

Ollesch

Berichterstatter